

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 16. September 2020
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer: 2018.FINSV.1960
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Quellensteuerverordnung (QSV). Totalrevision

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	2
2	Grundzüge der Vorlage	3
2.1	Änderungen im Steuergesetz per 2021	3
2.2	Regelungen auf Verordnungsstufe	4
3	Erläuterung der einzelnen Bestimmungen	4
3.1	Ingress.....	4
3.2	Artikel 1 Zweck	4
3.3	Artikel 2 Geltungsbereich.....	4
3.4	Artikel 3 Steuertabellen für Erwerbseinkünfte	5
3.5	Artikel 4 Fälligkeit und Berechnung der Quellensteuer.....	5
3.6	Artikel 5 Ersatzeinkünfte	6
3.7	Artikel 6 Ordentliche Veranlagung bei Vergütungen aus dem Ausland ...	6
3.8	Artikel 7 Obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung.....	7
3.9	Artikel 8 Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag	7
3.10	Artikel 9 Regelung von Härtefällen.....	7
3.11	Artikel 10 Wechsel von der Quellenbesteuerung zur ordentlichen Besteuerung	8
3.12	Artikel 11 Wechsel von der ordentlichen Besteuerung zur Quellenbesteuerung	8
3.13	Artikel 12 Nachträgliche ordentliche Veranlagung bei Quasi- Ansässigkeit	9
3.14	Artikel 13 Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen	9
3.15	Artikel 14 Künstler, Sportler, Referenten	9



3.16	Artikel 15 Hypothekargläubiger	10
3.17	Artikel 16 Renten	10
3.18	Artikel 17 Kapitalleistungen.....	10
3.19	Artikel 18 Beteiligte Steuerbehörden.....	10
3.20	Artikel 19 Pflichten der Schuldnerin oder des Schuldners der steuerbaren Leistung.....	11
3.21	Artikel 20 Abrechnungsfristen	11
3.22	Artikel 21 Pflichten der quellensteuerpflichtigen Person.....	11
3.23	Artikel 22 Rechnungsstellung	11
3.24	Artikel 23 Bezugsminima	12
3.25	Artikel 24 Rückerstattung.....	12
3.26	Artikel 25 Gemeinde- und Kirchensteuer	12
3.27	Artikel 26 bis 30 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren	12
3.28	Artikel 31 Aufhebung eines Erlasses.....	12
3.29	Artikel 32 Inkrafttreten.....	12
4	Auswirkungen auf die Gemeinden	13
5	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.....	14
6	Antrag.....	14

1 Ausgangslage

Das Bundesgericht hat in einem Urteil vom 26. Januar 2010 (BGE 136 II 24139) erstmals festgestellt, dass das schweizerische Quellensteuerrecht in gewissen Fällen gegen das Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA¹) verstösst. Betroffen sind in der Schweiz erwerbstätige Personen, die ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland behalten. Werden diese Personen an der Quelle besteuert, stehen ihnen nicht die gleichen Abzüge zu wie erwerbstätigen Personen, die in der Schweiz Wohnsitz haben und hier im ordentlichen Verfahren veranlagt werden. Bei Personen, die mehr als 90 Prozent ihrer Einkünfte in der Schweiz erzielen (sog. «Quasi-Ansässige»), stellt dies eine Verletzung des FZA dar.

In der Folge wurden mit dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 2016 über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens (SR 642.11) die Voraussetzungen geschaffen, um Ungleichbehandlungen zwischen quellen- und ordentlich besteuerten Personen abzubauen und dadurch internationale Verpflichtungen einzuhalten (Änderung des Bundesgesetz-

¹ Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit, SR 0.142.112.681

zes über die direkte Bundessteuer [nachfolgend revDBG; SR 642.11], und Änderung des Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (nachfolgend revStHG; SR 642.14]).

Der Grosse Rat hat in der Märzsession 2020 in zweiter Lesung zur Steuergesetzrevision 2021 die nötigen Änderungen des bernischen Steuergesetzes (StG) beschlossen, die am 1. Januar 2021 in Kraft treten werden (nachfolgend revStG)²: Mit der vorliegenden Totalrevision der bernischen Quellensteuerverordnung (QSV; BSG 661.711.1) werden die diesbezüglichen Ausführungsvorschriften zum Steuergesetz neu geregelt.

2 Grundzüge der Vorlage

2.1 Änderungen im Steuergesetz per 2021

Quellenbesteuerte Erwerbstätige mit Wohnsitz im Ausland, die mehr als 90 Prozent ihrer Einkünfte in der Schweiz erzielen, können eine nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) verlangen und werden dadurch gleichbehandelt wie Erwerbstätige, die von Anfang an im ordentlichen Verfahren veranlagt werden. Die geänderten Bestimmungen des Steuergesetzes stellen damit sicher, dass die quasi-ansässigen Personen in Zukunft nicht mehr schlechter gestellt werden.

Gleichzeitig wurden weitere Regeln eingeführt, um Ungleichbehandlungen bei der Quellenbesteuerung weitgehend zu eliminieren. Quellenbesteuerte Erwerbstätige mit Wohnsitz in der Schweiz werden (wie bisher) obligatorisch nachträglich ordentlich veranlagt, wenn deren Bruttoeinkommen über 120'000 Franken liegt. Gleiches gilt bei Personen, die über Einkünfte oder Vermögen verfügen, welche nicht der Quellensteuer unterliegen. In diesen Fällen findet ebenfalls obligatorisch eine nachträgliche ordentliche Veranlagung statt.

Quellenbesteuerte Erwerbstätige mit Wohnsitz in der Schweiz, welche die Voraussetzungen für eine obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung nicht erfüllen, haben neu das Recht, eine nachträgliche ordentliche Veranlagung zu beantragen, wenn sie dies wünschen. Wurde einmal ein solcher Antrag gestellt, wird in den Folgejahren bis zum Wegfall der Quellensteuerpflicht eine obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung durchgeführt. Nicht mehr möglich ist jedoch die Geltendmachung zusätzlicher Abzüge von quellenbesteuerten Erwerbstätigen mit Wohnsitz im Ausland im sog. Verfahren der Tarifkorrektur.

Neben der Beseitigung der Ungleichbehandlung bei der Quellenbesteuerung im Vergleich zur ordentlichen Veranlagung wurden einzelne weitere Bestimmungen des Steuergesetzes an die Vorgaben des Bundes angepasst. Bei der Neukonzeption der Quellensteuerverordnung ist auch diesen Änderungen des Steuergesetzes Rechnung zu tragen.

Das Steuergesetz bestimmt in den Artikeln 125 und 186, dass der Regierungsrat durch Verordnung insbesondere die folgenden Punkte regelt:

- das Steuerbezugs- und Ablieferungsverfahren
- die zu berücksichtigenden pauschalen Abzüge und das zu berücksichtigende Ehegatteneinkommen

² <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefft.gid-524aa45149c44cfe820b1869e1b95028.html>

- das gewogene Mittel der Gemeindesteueranlagen
- die Minimalbeträge
- die Voraussetzungen und Verfahren für die NOV auf Antrag für im Ausland ansässige Personen
- die Voraussetzungen für die NOV von Amtes wegen bei stossenden Verhältnissen
- die Höhe der Bezugsprovision

2.2 Regelungen auf Verordnungsstufe

Die Bestimmungen der bernischen Quellensteuerverordnung entsprechen weitgehend jenen der Quellensteuerverordnung des Bundes (Verordnung des EFD über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer, Quellensteuerverordnung, QStV; SR 642.118.2;). Wegen der Vielzahl der nötigen Anpassungen hat das EFD per 2021 eine Totalrevision der QStV beschlossen³. Mit Bezug auf die Quellensteuerverordnung des Kantons Bern ist deshalb ebenfalls eine Totalrevision angezeigt.

Das Steuerharmonisierungsgesetz bestimmt, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) mit den Kantonen zusammen einheitlich festlegt, wie bestimmte Konstellationen bei der Ausgestaltung des Steuerabzugs zu behandeln sind (Art. 33 Abs. 4 rev-StHG und Art. 85 Abs. 4 –rev DBG). Die entsprechenden Regeln hat die ESTV im Kreisschreiben Nr. 45 «Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens von Arbeitnehmern» vom 12. Juni 2019 (nachfolgend KS 45)⁴ festgehalten. Für weiterführende Informationen zu den Bestimmungen der bernischen Quellensteuerverordnung kann deshalb in den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen häufig auf die Ausführungen im KS 45 verwiesen werden.

3 Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

3.1 Ingress

Der Ingress entspricht dem Ingress der bisherigen Quellensteuerverordnung.

3.2 Artikel 1 Zweck

Artikel 1 beschreibt den Zweck der Quellensteuerverordnung. Die Verordnung regelt wie bisher die Berechnung und den Bezug der Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuer an der Quelle, sowie die Registerführung und das Melde- und Abrechnungsverfahren. Neu hinzu gekommen sind Regeln zur nachträglichen ordentlichen Veranlagung (vgl. Art. 125 Abs. 1 Bst. g und h revStG).

3.3 Artikel 2 Geltungsbereich

Artikel 2 hält fest, für wen die Bestimmungen der Quellensteuerverordnung Anwendung finden. Die Verordnung ist neu nur noch anwendbar auf die im Kanton Bern steuerpflichtigen Personen, deren Einkünfte an der Quelle besteuert werden.

Bisher war sie auch anwendbar auf Personen, die in einem anderen Kanton steuerpflichtig sind, sofern die an der Quelle zu besteuern den Einkünfte von einer bernischen Schuldnerin oder einem bernischen Schuldner der steuerbaren Leistung ausgerichtet wurde. Neu haben bernische Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistung für Fälligkeiten ab dem

³ AS 2018 1829: <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2018/1829.pdf>

⁴ Kreisschreiben der ESTV: <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/direkte-bundessteuer/fachinformationen/kreisschreiben.html>

1. Januar 2021 die Quellensteuern ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer direkt mit dem anspruchsberechtigten Kanton abzurechnen. Artikel 2 Absatz 2 der geltenden QSV wurde deshalb nicht übernommen. Der anspruchsberechtigte Kanton richtet sich nach Artikel 38 re-vStHG (vgl. auch Ziffer 9.5 KS 45).

Artikel 2 Absatz 4 der geltenden QSV sieht vor, dass die steuerpflichtige Person im ordentlichen Verfahren veranlagt wird, wenn sie Vergütungen von einer Schuldnerin oder einem Schuldner der steuerbaren Leistung mit Sitz im Ausland erhält und diese Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte in der Schweiz getragen werden. Die entsprechende Regelung findet sich neu in Artikel 6 QSV.

3.4 Artikel 3 Steuertabellen für Erwerbseinkünfte

Artikel 3 regelt die Festlegung der anwendbaren Steuersätze in Steuertabellen.

Der Quellensteuerabzug wird auf der Grundlage der für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuertarife festgesetzt. Er umfasst die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern. Bei der Berechnung des Abzugs werden Pauschalen für die Berufskosten und die Versicherungsprämien sowie die Sozialabzüge berücksichtigt. Die kantonale Steuerverwaltung veröffentlicht die einzelnen **Pauschalen** im Internet^{5 6} (Art. 112 Abs. 1 und 2 re-vStG).

Den unterschiedlichen persönlichen Situationen wird mit unterschiedlichen **Steuertabellen** Rechnung getragen. Für Einverdiener-Ehepaare kommt beispielsweise die Steuertabelle mit dem Tarifcode B zur Anwendung. Der Tarifcode ist jeweils dreistellig. Die zweite Stelle des Tarifcodes bezeichnet die Anzahl Kinder. Die dritte Stelle bezeichnet die Kirchensteuerpflicht (Y für «Yes» und N für «No»). Die Steuertabellen werden ebenfalls im Internet veröffentlicht.⁷

Artikel 3 Absatz 2 beschreibt die vorhandenen **Tarifcodes**. Bisher waren die Tarifcodes im Anhang zur Verordnung aufgeführt. Der Tarifcode F (ital. Grenzgänger) wird nicht mehr geführt, da das entsprechende Übereinkommen nur mit den Kantonen Graubünden, Tessin und Wallis abgeschlossen wurde, nicht aber mit dem Kanton Bern. Aufgehoben ist auch der Tarifcode D. Für die darin enthaltenen Ersatzeinkünfte, die direkt von Versicherern an Quellensteuerpflichtige ausbezahlt werden, gilt neu der Tarifcode G. Für Nebenerwerbseinkünfte gibt es neu keinen besonderen Tarif mehr. Zur Satzbestimmung werden bei Nebenerwerbseinkünften alle weltweit erzielten Erwerbs- oder Ersatzeinkünfte pauschaliert mitberücksichtigt (vgl. Art. 4 Abs. 4).

3.5 Artikel 4 Fälligkeit und Berechnung der Quellensteuer

Artikel 4 regelt die Fälligkeit und den Bezug der Quellensteuer.

Absatz 1 regelt die Fälligkeit und entspricht der bisherigen Regelung in Artikel 15 Abs. 1 QSV.

⁵ Veröffentlichung der Pauschalen: https://www.sv.fin.be.ch/sv_fin/de/index/navi/index/steuern_berechnen/quellensteuer.assetref/dam/documents/FIN/SV/de/gst_berechnung-quellensteuertarife_de.pdf

⁶ Hinweis: Per 2021 wird die Pauschale für Berufskosten an jene für die direkte Bundessteuer angepasst. Anstelle der fixen Pauschale von 7'200 Franken setzen sich die Berufskosten neu wie folgt zusammen: (1) Verpflegung 3'200, (2) Fahrkosten 700 Franken, (3) drei Prozent des Bruttolohns, mindestens 2'000 maximal 4'000 Franken.

⁷ Veröffentlichung der Steuertabellen: https://www.sv.fin.be.ch/sv_fin/de/index/navi/index/steuern_berechnen/quellensteuer.assetref/dam/documents/FIN/SV/de/gst_quellensteuertabelle_2019_de_fr.pdf

Absatz 2 bestimmt die Steuerperiode. Bei der Berechnung der Quellensteuer stehen den Kantonen zwei Modelle zur Verfügung. Im Monatsmodell gilt der Monat als Steuerperiode: Im Jahresmodell entspricht das Kalenderjahr der Steuerperiode. Die ESTV hat die beiden zulässigen Modelle in den Ziffern 6 und 7 des KS 45 erläutert. Im Kanton Bern ist bisher das Monatsmodell zur Anwendung gekommen (Art. 16 Abs. 4 QSV) und daran soll aus praktischen Gründen festgehalten werden. Im Kanton Bern gilt somit weiterhin der Monat als Steuerperiode (Monatsmodell). Anders als bei der ordentlichen Veranlagung gilt als Stichtag jeweils der Beginn der Steuerperiode. Damit wird der Regelung im KS 45 entsprochen: Änderungen der persönlichen Verhältnisse, die eine neue Tarifeinstufung bedingen, werden bei der Quellenbesteuerung ab Beginn des auf die Änderung folgenden Monats berücksichtigt (vgl. Ziffer 4.1 KS 45).

Absatz 3 regelt die Ermittlung des steuerbaren Einkommens, wobei alle Einkünfte eines Monats berücksichtigt werden.

Absatz 4 regelt die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens. Satzbestimmend werden jeweils sämtliche Erwerbs- und Ersatzeinkünfte pauschaliert mitberücksichtigt:

- Hat eine Person gleichzeitig mehrere Arbeitsverhältnisse, ist das satzbestimmende Einkommen für jedes einzelne Arbeitsverhältnis zu ermitteln, indem die erzielten Einkünfte auf den effektiven Gesamtbeschäftigungsgrad umgerechnet werden. Wenn der Gesamtbeschäftigungsgrad nicht bekannt gegeben wird, hat die Unternehmung auf einen Beschäftigungsgrad von 100 Prozent umzurechnen. Sind die gesamten Einkünfte der angestellten Person bekannt, können die erzielten Einkünfte zur Satzbestimmung auf das tatsächliche Gesamtbruttoeinkommen umgerechnet werden (vgl. dazu Ziffer 6.4 KS 45).
- Ist eine Person verheiratet und erzielt auch der Ehegatte ein Einkommen, wird angenommen, dass der Ehegatte ein Einkommen in der gleichen Höhe erzielt. Der maximal hinzurechenbare Betrag beträgt 5'425 Franken pro Monat. Diesen Höchstbetrag hat die ESTV im Einvernehmen mit der Arbeitsgruppe Quellensteuer der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) gestützt auf die Haushaltsbudgeterhebung des Bundesamts für Statistik (BFS) festgelegt (vgl. Rundschreiben der ESTV vom 11. September 2013⁸). Die Steuerverwaltung wird bei der Festlegung der Pauschalen (vgl. Ausführungen zu Artikel 3) denselben Höchstwert berücksichtigen.

Absatz 5 enthält Regeln für den Fall, dass die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode besteht (z.B. bei Wegzug oder Tod der steuerpflichtigen Person). Die Besteuerung entspricht in diesem Fall sinngemäss den Regeln bei der unterjährigen Steuerpflicht im ordentlichen Veranlagungsverfahren.

3.6 Artikel 5 Ersatzeinkünfte

Die Bestimmung bezeichnet die Ersatzeinkünfte, die der Quellensteuer unterworfen sind. Sie entspricht Artikel 3 QStV.

3.7 Artikel 6 Ordentliche Veranlagung bei Vergütungen aus dem Ausland

Die Bestimmung hält fest, in welchen Fällen bei Vergütungen aus dem Ausland eine ordentliche Veranlagung vorzunehmen ist. Die Bestimmung entspricht Artikel 4 QStV.

Das geltende Recht sieht vor, dass dies der Fall ist, wenn die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte in der Schweiz getragen werden (Art. 2 Abs. 4 QSV). Das revidierte Recht sieht

⁸ <https://www.estv.admin.ch/dam/estv/de/dokumente/bundessteuer/rundschreiben/2-110-D-2013.pdf.download.pdf/2-110-D-2013-d.pdf>

daneben zwei weitere Konstellationen vor, bei denen es beim Steuerabzug an der Quelle bleibt. Dabei handelt es sich um den Personalverleih und die faktische Arbeitgeberschaft (vgl. hierzu Ziffern 2.2.2 und 2.2.3 KS 45).

3.8 Artikel 7 Obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung

Artikel 7 regelt die Voraussetzungen und die Modalitäten einer obligatorischen nachträglichen ordentlichen Veranlagung (vgl. hierzu auch Ziffer 11.2. KS 45).

Bei jeder nachträglichen ordentlichen Veranlagung finden wie bei der ordentlichen Veranlagung die Verfahrensbestimmungen des Steuergesetzes Anwendung (vgl. Art. 151ff. StG). Die geschuldete Einkommenssteuer (auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene) und die Vermögenssteuer (auf Kantons- und Gemeindeebene) werden aufgrund der ausgefüllten Steuererklärung ermittelt. Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den Einkünften des betreffenden Steuerjahres, wobei das gesamte weltweite Einkommen (und das Vermögen auf kantonalen Ebene) satzbestimmend berücksichtigt wird. Allfällige bereits bezahlte Quellensteuern werden zinslos an die ordentliche Steuer angerechnet (vgl. Art. 114b Abs. 6 revStG).

Absatz 1 bezeichnet die Voraussetzungen einer obligatorischen nachträglichen ordentlichen Veranlagung. Eine obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung ist zunächst einmal dann vorzunehmen, wenn das Bruttoeinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit im Steuerjahr mindestens 120'000 Franken beträgt (Regelung analog Art. 9 Abs. 1 QStV). Eine obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung ist aber auch angezeigt, wenn das steuerbare Vermögen oder die sonstigen steuerbaren Einkünfte einen bestimmten Betrag übersteigen. Die QSV sieht deshalb vor, dass bei einem steuerbaren Vermögen von mehr als 150'000 Franken und bei übrigen Einkünften von mehr als 3'000 Franken (Wertschriftenerträge, Liegenschaftserträge, Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit, Unterhaltsbeiträge etc.) zwingend eine nachträgliche ordentliche Veranlagung vorzusehen ist. Die Mindestbeträge entsprechen der bisherigen Praxis für die Durchführung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung. Tiefere Mindestbeträge wären nicht sinnvoll, weil der Aufwand für die ordentliche Veranlagung höher wäre als der zu erwartende Steuerertrag.⁹

Die weiteren *Absätze 2 bis 5* regeln gewisse Modalitäten (Begriff der Bruttoeinkünfte, Behandlung der Zweiverdienerehepaare, unterjährige Steuerpflicht). Sie entsprechen sinngemäss der Regelung in den Absätzen 2 bis 5 des Artikels 9 QStV.

3.9 Artikel 8 Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag

Artikel 8 regelt die Voraussetzungen und die Modalitäten einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung auf Antrag. Die Bestimmung entspricht Artikel 10 QStV (vgl. hierzu auch Ziffer 11.3 KS 45).

3.10 Artikel 9 Regelung von Härtefällen

Artikel 9 regelt Härtefälle, die bei Personen mit Unterhaltspflichten entstehen können. Die Bestimmung entspricht Artikel 11 Absatz 1 QStV.

Die Voraussetzungen für eine obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung sind in dieser Konstellation nicht erfüllt. Eine nachträgliche ordentliche Veranlagung ist deshalb nur

⁹ Geschuldete Vermögenssteuer bei einem steuerbaren Vermögen von CHF 150'000 (Gemeinde Bern, konfessionslos): 315 Franken (Ehepaar oder unverheiratete Person).
Geschuldete Einkommenssteuer bei einem steuerbaren Einkommen von 3'000 Franken (Gemeinde Bern, konfessionslos): 213 Franken (Ehepaar) bzw. 269 Franken (unverheiratete Person)

auf Antrag möglich. Da sich das bereits aus den Artikeln 7 und 8 ergibt, erübrigt sich eine zusätzliche Regelung. Auf eine Bestimmung analog Artikel 10 Absatz 2 QStV wird deshalb bewusst verzichtet.

3.11 Artikel 10 Wechsel von der Quellenbesteuerung zur ordentlichen Besteuerung

Artikel 10 regelt den Wechsel von der Quellenbesteuerung zur ordentlichen Besteuerung (vgl. hierzu auch Ziffer 12.1 KS 45).

Die Bestimmung entspricht Artikel 12 QStV, dessen Aufzählung allerdings nicht ganz vollständig ist. Ein Wechsel zur ordentlichen Besteuerung erfolgt auch dann, wenn die an der Quelle besteuerte Person das Schweizer Bürgerrecht erwirbt (Buchstabe a) oder wenn der Ehegatte das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung erwirbt (Buchstabe c). Die Bestimmung wird entsprechend ergänzt und entspricht damit der bisherigen Regelung in Artikel 112 Absatz 3 StG. Der Wechsel erfolgt auf den Folgemonat.

Hinweis: Zu einem Wechsel von der Quellenbesteuerung zur ordentlichen Veranlagung kommt es nebst den beschriebenen Fällen auch, wenn eine im Ausland wohnhafte quellensteuerverpflichtige Person mit Schweizer Bürgerrecht (z.B. Grenzgänger oder Grenzgängerin) in die Schweiz zuzieht. Der Wechsel erfolgt in diesen Fällen taggenau mit Beginn der unbeschränkten Steuerpflicht in der Schweiz.

3.12 Artikel 11 Wechsel von der ordentlichen Besteuerung zur Quellenbesteuerung

Artikel 11 regelt den umgekehrten Fall eines Wechsels von der ordentlichen Besteuerung zur Quellenbesteuerung. Die Bestimmung entspricht Artikel 13 QStV (vgl. hierzu auch Ziffer 12.2 KS 45).

Wechselt eine Person von der ordentlichen Besteuerung zur Quellenbesteuerung, wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht immer eine nachträgliche ordentliche Veranlagung durchgeführt. Das ist bei Personen, die bereits einmal ordentlich veranlagt wurden, wenig problematisch.

Artikel 13 Absatz 2 QStV nennt als Anwendungsfall eines Wechsels von der ordentlichen Besteuerung zur Quellenbesteuerung nur gerade den Fall der Scheidung bzw. Trennung von einem Ehegatten mit Niederlassungsbewilligung. Der Vollständigkeit halber sollten hier aber alle Konstellationen aufgeführt werden, die bereits in Artikel 10 angesprochen sind. Artikel 11 Absatz 2 erhält deshalb eine Aufzählung analog Artikel 10 Absatz 1 QStV. Der Wechsel erfolgt ab dem Folgemonat.

Gemäss Absatz 3 sind allfällige Vorauszahlungen bei der nachträglichen ordentlichen Veranlagung anzurechnen. Für die Vorauszahlungen gilt somit dasselbe wie für die an der Quelle bezogenen Steuern, die im Rahmen der nachträglichen Veranlagung ebenfalls angerechnet werden. Anders als heute kommt es beim Wechsel zur Quellenbesteuerung somit nicht mehr zu einer Rückerstattung bereits erhobener Steuern.

Hinweis: Zu einem Wechsel von der ordentlichen Veranlagung zur Quellenbesteuerung kommt es nebst den beschriebenen Fällen auch, wenn eine Person mit Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung aus der Schweiz wegzieht und weiterhin ein quellensteuerverpflichtiges Einkommen in der Schweiz erzielt (z.B. als Grenzgängerin oder Grenzgänger bzw. Wochenaufhalterin oder Wochenaufhalter). Der Wechsel erfolgt in diesen Fällen taggenau mit dem Ende der unbeschränkten Steuerpflicht in der Schweiz.

3.13 Artikel 12 Nachträgliche ordentliche Veranlagung bei Quasi-Ansässigkeit

Artikel 12 regelt die nachträgliche ordentliche Veranlagung bei Quasi-Ansässigkeit. Die Bestimmung entspricht Artikel 14 QStV.

Das bernische Steuergesetz nennt in Artikel 123b Absatz 1 revStG drei Fälle, in denen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag zugelassen wird:

- Dies ist zunächst der Fall, wenn der überwiegende Teil der weltweiten Einkünfte einer an der Quelle besteuerten Person in der Schweiz steuerbar ist (Art. 123b Abs. 1 Bst. a revStG). Gemäss Artikel 12 QSV ist dies der Fall, wenn die betroffene Person mindestens 90 Prozent der weltweiten Bruttoeinkünfte in der Schweiz versteuert.
- Eine nachträgliche ordentliche Veranlagung ist ausserdem vorzunehmen, wenn die Situation der an der Quelle besteuerten Person aus anderen Gründen mit einer in der Schweiz wohnhaften Person vergleichbar ist (Art. 123b Abs. 1 Bst. b revStG). Das ist – auch bei einer Besteuerung von weniger als 90 Prozent der weltweiten Einkünfte – immer dann der Fall, wenn wegen niedriger oder fehlender Einkünfte im Wohnsitzstaat die persönlichen Verhältnisse und der Familienstand im Wohnsitzstaat nicht berücksichtigt werden können.
- Zuletzt ist eine nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag auch dann vorzunehmen, wenn sie notwendig ist, um Abzüge geltend zu machen, die in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind (Art. 123b Abs. 1 Bst. c revStG).

3.14 Artikel 13 Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen

Artikel 13 regelt die nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen. Die Bestimmung entspricht Artikel 15 QStV und wiederholt den Grundsatz, der bereits in Artikel 123c revStG festgehalten wird.

Eine nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen macht Sinn, wenn die Besteuerung an der Quelle zu stossenden Ergebnissen führen würde. Verfügt beispielsweise eine im Ausland ansässige Person über verschiedene Einkünfte, die teils an der Quelle (Lohn) und teils im ordentlichen Verfahren (Liegenschaftserträge) besteuert würden, kann die Steuerverwaltung eine nachträgliche ordentliche Veranlagung für sämtliche Einkünfte anordnen. Im interkantonalen Verhältnis ist jener Kanton zuständig, in dem sich der grösste Teil der steuerbaren Werte befindet (vgl. Ziffer 11.5 KS 45).

Artikel 15 Absatz 2 QStV sieht vor, dass für die Einleitung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung von Amtes wegen die Verjährungsbestimmungen des DBG zur Anwendung kommen. Das gilt indessen nicht nur für die nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen, sondern für jede Form der nachträglichen ordentlichen Veranlagung. Es erübrigt sich deshalb, nur gerade hier auf die Verjährungsbestimmungen hinzuweisen. In allen Fällen einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung finden die diesbezüglichen Bestimmungen des Steuergesetzes und damit auch die Verfahrensvorschriften Anwendung (siehe auch Erläuterungen zu Art. 7 QSV).

3.15 Artikel 14 Künstler, Sportler, Referenten

Artikel 14 regelt die Besteuerung an der Quelle bei Künstlern, Sportlern und Referenten. Die Bestimmung entspricht Artikel 16 QStV. Gegenüber dem bisherigen Artikel 9 QSV enthält die neue Bestimmung keine Regel zur Bemessung der Berufskosten, denn die sind bereits in Artikel 117 Absatz 3 revStG abschliessend geregelt.

3.16 Artikel 15 Hypothekargläubiger

Artikel 15 regelt die Besteuerung an der Quelle bei der Vergabe von Hypotheken. Die Bestimmung, die in der Praxis sehr selten zur Anwendung kommt, entspricht Artikel 17 QStV.

3.17 Artikel 16 Renten

Artikel 16 regelt die Quellenbesteuerung von Renten. Sie entspricht Artikel 18 QStV. Absatz 2 entspricht dem bisherigen Artikel 10 QSV.

3.18 Artikel 17 Kapitaleistungen

Artikel 17 regelt die Besteuerung von Kapitaleistungen an der Quelle. Die Bestimmung entspricht Artikel 19 QStV. Während für die direkte Bundessteuer der anwendbare Tarif in Ziffer 3 des Anhangs zur QStV geregelt ist, richtet sich der anwendbare Tarif bei der Kantons- und Gemeindesteuer nach Artikel 120 Absatz 2 und Artikel 121 Absatz 2 revStG.

Absatz 2 bestimmt, dass die erhobene Quellensteuer zinslos zurückerstattet wird, wenn die Empfängerin oder der Empfänger der Kapitaleistung innerhalb von drei Jahren seit Auszahlung einen entsprechenden Antrag bei der kantonalen Steuerverwaltung stellt. Gegenüber dem bisherigen Recht wird für den Beginn der Frist somit neu auf den Auszahlungszeitpunkt abgestellt. Bisher war es der Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung (Art. 11 Abs. 2 QSV).

3.19 Artikel 18 Beteiligte Steuerbehörden

Artikel 18 bezeichnet die beteiligten Steuerbehörden. Die Bestimmung entspricht dem bisherigen Artikel 12 QSV.

Gemäss *Absatz 1* sind die Gemeinden verantwortlich für die Führung des Registers der in der Gemeinde quellenbesteuerten Personen. Sie können die Registerführung vertraglich der kantonalen Steuerverwaltung oder einer anderen Gemeinde übertragen. Bisher war nur eine Übertragung an die kantonale Steuerverwaltung oder eine der Gemeinden Bern, Biel oder Thun zulässig. Neu ist die Übertragung an eine beliebige Gemeinde möglich.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Artikel 12 Absatz 2 QSV. Bisher bestätigten die Gemeinden der kantonalen Steuerverwaltung jeweils Ende August die vorschriftsgemässe Führung ihres Quellensteuerregisters für das vorangehende Kalenderjahr. Die gleiche Frist gilt bisher auch für die Prüfung der Register der ordentlich besteuerten Personen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass eine frühere Bestätigung durch die Gemeinden wünschenswert und möglich wäre. Die Meldung soll deshalb neu bis Ende März erfolgen. Die Frist entspricht damit der Frist, innert der gemäss Artikel 187 StG von der Steuerverwaltung eine anfechtbare Verfügung verlangt werden kann. Damit die Frist mit der Frist zur Prüfung der Register der ordentlich besteuerten Personen koordiniert werden kann, soll die Frist nicht in der Verordnung verbindlich bestimmt werden. Die neue Frist soll stattdessen – unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gemeinden – durch die Steuerverwaltung festgelegt werden.

Absatz 3: Neu ist die kantonale Steuerverwaltung alleinige Ansprechpartnerin für Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistung. Bisher zählten dazu auch die Gemeinden Bern, Biel und Thun. Die registerführenden Gemeinden konnten bisher sämtliche Mutationen bis zum Ende der Folgeweche formell genehmigen oder ablehnen. Verzichtete die Gemeinde darauf, galt die Mutation stillschweigend als genehmigt. Darauf kann verzichtet werden, da die Mutationen neu durch die Gemeinden elektronisch übergeben werden und es deshalb keiner (Rück-) Bestätigung der Gemeinde mehr bedarf.

Absatz 4: Die Vergütungen für die Gemeinden richten sich weiterhin nach der Verordnung vom 28. Oktober 2009 über die Vergütung von Dienstleistungen im Steuerverfahren (DStV). Das war bisher in Artikel 21 QSV festgehalten.

3.20 Artikel 19 Pflichten der Schuldnerin oder des Schuldners der steuerbaren Leistung

Artikel 19 regelt die Pflichten der Schuldnerin oder des Schuldners der steuerbaren Leistung entsprechend dem Artikel 5 QStV.

Absatz 1 regelt die Abklärungspflichten vor dem Quellensteuerabzug (bisheriger Art. 13 QSV).

Die *Absätze 2 und 3* legen fest, innert welcher Fristen Sachverhaltsveränderungen zu melden sind (bisheriger Art. 14 QSV). Bei elektronischer Übermittlung der Quellensteuerabrechnungen können die entsprechenden Meldungen zeitgleich mit der monatlichen Abrechnung erfolgen. Die Frist von acht Tagen gemäss Absatz 2 ist in diesem Fall nicht zu beachten.

Absatz 4 regelt, wie die Abrechnung über die Quellensteuern einzureichen sind (bisheriger Art. 16 QSV).

3.21 Artikel 20 Abrechnungsfristen

Artikel 20 regelt die Fristen zum Einreichen der Abrechnung über die Quellensteuer. Die Bestimmung entspricht dem bisherigen Artikel 17 QSV.

Nach *Absatz 1* müssen die Abrechnungen grundsätzlich monatlich und innert 30 Tagen eingereicht werden. Bisher waren es lediglich 20 Tage. Die ESTV hat sich zusammen mit den Kantonen auf eine schweizweit einheitliche Frist von 30 Tagen geeinigt (vgl. Ziffer 9.3.1 KS 45).

Absatz 2 erlaubt bei Abrechnungen auf Formular oder über das Internetportal des Kantons eine quartalsweise bzw. jährliche Abrechnung, wenn die Summe der abgezogenen Quellensteuern einen bestimmten Betrag nicht überschreitet.

Absatz 3 bestimmt, dass die Abrechnung der Quellensteuern auf Kapitaleleistungen immer innert 30 Tagen nach Monatsende einzureichen ist. Absatz 2 findet keine Anwendung.

Absatz 4 regelt die Folgen, wenn Fristen nicht eingehalten werden. Die Bestimmung entspricht dem bisherigen Artikel 17 Absatz 6 QSV.

Absatz 5 sieht für die Quellensteuer von Künstlerinnen und Künstlern, Sportlerinnen und Sportlern, Referentinnen und Referenten ebenfalls eine Abrechnungsfrist von 30 Tagen nach dem Veranstaltungsende vor. Bisher betrug die Frist 20 Tage.

3.22 Artikel 21 Pflichten der quellensteuerpflichtigen Person

Artikel 21 regelt die Pflichten der quellensteuerpflichtigen Person. Die Bestimmung entspricht Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 QStV.

3.23 Artikel 22 Rechnungsstellung

Absatz 1 entspricht dem bisherigen Artikel 18 Absatz 1 QSV. Anstelle einer anfechtbaren Verfügung soll nur noch eine einfache Rechnungsstellung erfolgen. Ist die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung nicht einverstanden, kann sie oder er bis 31. März des Folgejahres eine anfechtbare Verfügung verlangen (Art. 187 StG). Dasselbe gilt für an der

Quelle besteuerte Personen. Grund für die Änderung ist die Feststellung, dass die Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistung beim Erlass von Verfügungen zu einer sofortigen Einsprache verpflichtet sind und – entsprechend dem Monatsmodell – bis zu zwölf Einsprachen pro Jahr erheben müssten. Darauf kann ohne Nachteil für die Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistung verzichtet werden. Auch für die Steuerverwaltung resultieren aus dem Verzicht auf eine Verfügung keine Nachteile. Wird die in Rechnung gestellte Quellensteuerforderung nicht bezahlt, kann die Steuerverwaltung jederzeit eine Verfügung erlassen, um einen definitiven Rechtsöffnungstitel (Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG; SR 281.1) für das Betreibungsverfahren zu schaffen. Die an der Quelle besteuerte Person ist vom Verzicht auf eine Verfügung nicht betroffen.

Die Absätze 2 bis 4 entsprechen den bisherigen Regeln in Artikel 18 QSV und regeln die Bedingungen für die Gewährung der Bezugsprovision.

3.24 Artikel 23 Bezugsminima

Artikel 23 bestimmt die Mindestbeträge, damit überhaupt eine Quellensteuer erhoben wird. Die Bestimmung entspricht dem bisherigen Artikel 19 QSV und ist deckungsgleich mit Artikel 20 QStV.

3.25 Artikel 24 Rückerstattung

Artikel 24 regelt die direkte Rückerstattung von zu viel erhobenen Quellensteuern durch die Steuerverwaltung entsprechend dem bisherigen Recht (Art. 19a QSV).

3.26 Artikel 25 Gemeinde- und Kirchensteuer

Artikel 25 regelt die Berücksichtigung der Gemeindesteuer und der Kirchensteuer entsprechend dem bisherigen Recht (Art. 6f. QSV).

3.27 Artikel 26 bis 30 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Die Artikel 26 bis 30 regeln das Abrechnungsverfahren, welches sich nach der Verordnung vom 6. September 2006 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit richtet (Verordnung gegen die Schwarzarbeit, VOSA; SR 822.411). Die Bestimmungen entsprechen den bisherigen Regeln in den Artikeln 22 bis 25.

3.28 Artikel 31 Aufhebung eines Erlasses

Bei der vorliegenden Revision handelt es sich um eine Totalrevision. Artikel 31 bestimmt dementsprechend die Aufhebung der bisherigen Quellensteuerverordnung.

3.29 Artikel 32 Inkrafttreten

Die totalrevidierte Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Sie gilt damit erstmals für das Steuerjahr 2021. Eine nachträgliche ordentliche Veranlagung nach den Bestimmungen der neuen Verordnung ist somit erstmals für Quellensteuern des Steuerjahres 2021 möglich.

Die nachträgliche ordentliche Veranlagung für Quellensteuern des Steuerjahres 2020 richtet sich weiterhin nach den Bestimmungen der Quellensteuerverordnung in der Fassung bis Ende 2020. Für Quellensteuern des Steuerjahres 2020 ist auch weiterhin eine Tarifkorrektur nach den Regeln des Artikels 116 Absatz 2 StG in der Fassung bis Ende 2020 zulässig.

4 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden sind von der Totalrevision der QSV nur am Rande betroffen. Für die Registerführung betreffend die Einkommens- und Vermögenssteuer sowie der amtlichen Werte sind gemäss Artikel 164 StG unverändert die Gemeinden zuständig. Der Quellensteuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren vom Erwerbseinkommen und den Ersatzeinkünften zu veranlagenden Steuern des Kantons und der anspruchsberechtigten Gemeinden (Art. 234 Abs. 2 StG). Daher fällt auch das Führen des Registers der in der Gemeinde quellensteuerpflichtigen Personen weiterhin in die Zuständigkeit der Gemeinden.

Der elektronische Datenaustausch zwischen den Gemeinden und der Steuerverwaltung wurde weitgehend automatisiert, so dass es keiner manuellen Eingriffe seitens Steuerverwaltung mehr bedarf, wenn die Gemeinden Mutationen von in ihrem Gebiet wohnhaften Quellensteuerpflichtigen melden. Sie können damit die erfassten Daten im Register der quellensteuerpflichtigen Personen direkt bearbeiten. Wenn dies von Gemeinden gewünscht wird, können sie die Registerführung vertraglich auf eine andere Gemeinde übertragen. Ansonsten hat die Totalrevision der QSV keine personellen Auswirkungen auf die Gemeinden.

Die Steuerverwaltung kann die lückenlose und korrekte Besteuerung aller im Kanton Bern steuerpflichtigen Personen nur sicherstellen, wenn die Gemeinden ihrer Pflicht zur ordnungsgemässen Führung des Steuerregisters zeitnah nachkommen. Die in Artikel 18 Absatz 2 QSV vorgesehene Bestätigung der vorschriftsgemässen Führung des Steuerregisters bezieht sich deshalb vor allem auf die Vollständigkeit. Die Gemeinden vergleichen ihre Einwohnerregister mit dem Steuerregister und bestätigen der Steuerverwaltung, dass alle in der Einwohnerkontrolle erfassten Personen auch im Steuerregister geführt werden. Für diese Bestätigung stellt die Steuerverwaltung den Gemeinden verschiedene Auswertungen aus den Steuerregistern zur Verfügung. Bei einer fortlaufend ordnungsgemässen Führung des Steuerregisters generiert diese Bestätigung bei den Gemeinden nur einen geringen Aufwand. Aus der geplanten Verkürzung der Bestätigungsfrist erwachsen den Gemeinden keine Nachteile. Wie in Ziffer 3.19 ausgeführt, deckt sich die vorgesehene Frist nun mit derjenigen von Artikel 187 StG. Verlangt eine Schuldnerin oder ein Schuldner der steuerbaren Leistung oder eine quellensteuerpflichtige Person bis Ende März des Folgejahres eine anfechtbare Verfügung, kann sich die Steuerverwaltung bei ihrem Entscheid zudem darauf verlassen, dass die Daten im Steuerregister zu diesem Zeitpunkt korrekt erfasst sind.

Die Gemeinden werden für die Registerführung weiterhin nach den Bestimmungen der DStV entschädigt. Die Gemeindesteuern berechnen sich weiterhin nach dem gewogenen Mittel der Steueranlagen von Gemeinden mit quellensteuerpflichtigen Personen (vgl. Art. 25 QSV) und der Steuerertrag für an der Quelle besteuerte Personen wird zwischen dem Kanton und den anspruchsberechtigten Gemeinden unverändert im Verhältnis zwei zu eins aufgeteilt (vgl. Art. 124 Abs. 1 revStG).

Wer einmal nachträglich ordentlich veranlagt wurde, unterliegt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht der obligatorischen nachträglichen ordentlichen Veranlagung. Aufgrund dieser Neuordnung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung ist mit einer starken Zunahme von nachträglichen ordentlichen Veranlagungen zu rechnen. Bei der nachträglichen ordentlichen Veranlagung finden die Verfahrensbestimmungen des ordentlichen Verfahrens Anwendung. Die abgezogenen Quellensteuern werden zinslos angerechnet. Dies führt dazu, dass die Gemeinden anstelle von Quellensteuererträgen vermehrt ordentliche Steuererträge generieren

werden. Die Minderung der Quellensteuererträge ist somit nicht auf einen Rückgang von quellensteuerpflichtigen Personen im Kanton Bern zurückzuführen. Es handelt sich bloss um eine Umschichtung, die jedoch bei der Budgetierung der verschiedenen Steuererträge von den Gemeinden berücksichtigt werden muss.

Weitere finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden sind nicht ersichtlich.

5 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die finanziellen Auswirkungen der (Steuergesetz-) Revision lassen sich nicht genau beziffern, wobei nicht mit grossen Veränderungen zu rechnen ist. Mindereinnahmen resultieren, weil der Antrag auf eine nachträgliche ordentliche Veranlagung wohl nur gestellt wird, wenn er sich finanziell lohnt. Mehreinnahmen resultieren demgegenüber aus der Abschaffung der Tarifkorrekturen und aus dem Prinzip «einmal nachträgliche ordentliche Veranlagung, immer nachträgliche ordentliche Veranlagung». Die Effekte gleichen sich teilweise aus. Die Revision der Bestimmungen dürfte weder auf die Volkswirtschaft im Allgemeinen noch auf den Standort Schweiz im Speziellen relevante Auswirkungen haben.

Die Wirtschaft ist insofern betroffen, weil die Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistung neu direkt mit dem anspruchsberechtigten Kanton abrechnen müssen (vgl. Ziffer 3.3).

6 Antrag

Die Finanzdirektion beantragt dem Regierungsrat, die Totalrevision der Quellensteuerverordnung per 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen.